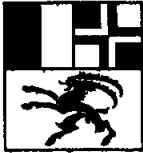


Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

22. September 2009

22. September 2009

926

Genehmigung Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Klosters-Serneus sowie Genehmigung Auflageprojekte „Folgeprojekt Hochwasser 2005 – Teilprojekt Stützbach“

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche neben einer Anpassung/Ergänzung des Baugesetzes eine projektbezogene Nutzungsplanung „Folgeprojekt Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ umfasst. Diese projektbezogene Nutzungsplanung besteht aus mehreren Zonenplänen und Generellen Erschliessungsplänen im Massstab 1:2'500 für die Gebiete entlang der Landquart sowie entlang verschiedener Nebenbäche, welche durch das wasserbau-liche Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005“ betroffen werden.

Zugleich stimmte der Souverän der Gemeinde Klosters-Serneus dem Finanzierungskredit für das Gesamtprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ zu.

Zur Teilrevision der Ortsplanung liegt ein auf den 6. Juli 2009 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV; SR 700.1) vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zur Ortsplanungsvorlage (samt dem dannzumal bereits vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht und den Rodungsge-suchen) mit Datum vom 17. November 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 2009 zur Ortsplanungsvorlage gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Grau-

- Landquart.
- Dorfbach Serneus.
- Inner Cunscharuolbach.
- Parzelvebach.
- Schlappinbach.
- Stützbach.
- Badtobel Bäche.
- Grenzbach/Gässlibach.
- Pischabächli.

Für die Siedlungsgebiete wird der Schutz generell bis zu einem 100-jährlichen Ereignis gewährleistet, für Landwirtschaftsland bis zu einem 20-jährlichen Hochwasser.

Die Planung sowie die Umsetzung der vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen an den vorerwähnten Gewässern sind mit erheblichen Auswirkungen auf die rechtsgültige Nutzungsordnung der Gemeinde Klosters-Serneus verbunden. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die durch planerische oder bauliche Massnahmen des Hochwasserprojektes hervorgerufene Flächenbeanspruchung, eine nach der Projektrealisierung in Kraft tretende neue Gefahrenzonenplanung samt der damit einhergehenden Änderungen der Grundnutzungszonierung sowie die Ausscheidung von Naturschutzzonen und die Festlegung von Gewässerabstandslinien entlang der betroffenen Gewässer. Hand in Hand mit der Weiterentwicklung des Hochwasserschutzprojektes wurde daher von der Gemeinde Klosters-Serneus eine auf das Auflageprojekt abgestimmte Nutzungsplanung erarbeitet.

C.

Gegenstand der vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigung

Aufgrund der dringlichen Notwendigkeit der Realisierung der erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen auf der einen Seite sowie aufgrund der zu erwartenden Planungsbeschwerden und Projekteinsprachen auf der anderen Seite wurde zwischen Vertretern der Gemeinde Klosters-Serneus und des Kantons vereinbart, dass

- eine gestaffelte Genehmigung der Ortsplanungsrevision im Sinne von Art. 49 Abs. 4 KRG sowie
- eine Projektgenehmigung nach Art. 14 KWBG

D.**Genehmigung der von der Gemeinde Klosters am 21. Juni 2009 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung**

In dem unter Ziffer C vorstehend beschriebenen Gebietsperimeter des Zonenplanes „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen ist unter anderem auch eine neue Abgrenzung der Gefahrenzonen 1 (Gefahrenzonen mit hoher Gefahr) und Gefahrenzonen 2 (Gefahrenzonen mit geringer Gefahr) vorgenommen worden. Zu dieser geänderten Gefahrenzonenausscheidung ist festzuhalten, dass sie sich auf den Zeitpunkt nach der Realisierung der geplanten Schutzmassnahmen laut Teilprojekt „Stützbach“ bezieht. Mit anderen Worten widerspiegeln die im Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen dargestellten Gefahrenzonen die Gefährdungssituation zu dem Zeitpunkt, an welchem die getroffenen Schutzmassnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Entsprechend muss das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Gefahrenzonen 1 und 2 sistiert werden, bis das Teilprojekt „Stützbach“ ausgeführt ist und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen in Hinsicht auf die im Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 ausgeschiedenen Gefahrenzonen seitens der dafür zuständigen Gefahrenkommission III von Amtes wegen verifiziert worden ist. In der Zwischenzeit wird die Beurteilung allfälliger Bauvorhaben innerhalb des betroffenen Gebietes in Bezug auf die Naturgefährdung nach wie vor im Einzelfall laut dem unter dem Titel „Hinweis/Empfehlungen“ des Protokolls Nr. 3_2005_08_P der Gefahrenkommission III vom 7. Oktober 2005 vorgezeichneten Vorgehen zu erfolgen haben.

Im Übrigen geben die im Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen festgehaltenen nutzungsplanerischen Festlegungen hinsichtlich des unter Ziffer C vorstehend beschriebenen Gebietsperimeters zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Mit dem vorstehend festgehaltenen Vorbehalt kann der Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 somit für den wie folgt abgegrenzten Gebietsperimeter genehmigt werden:

- Westliche Begrenzung: Östlicher Rand der Kantonsstrassenparzelle Nr. 470.
- Nördliche Begrenzung: Südlicher Rand der Gewässerparzelle Nr. 275 (Landquart).

Forstdepartement (BVFD) öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2009 und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt wurde auch die dazugehörige Teilrevision der Ortsplanung öffentlich aufgelegt.

2.1 Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Teilprojekt „Stützbach“ eingegangen.

2.2 Vernehmlassungsverfahren

Die betroffenen kantonalen Ämter wurden um ihre Stellungnahmen zum Projekt ersucht. Nachfolgende Vernehmlassungen wurden von den involvierten Fachinstanzen beim instruierenden BVFD eingereicht:

- Stellungnahme des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) vom 5. August 2009.
- Stellungnahme des Amts für Wald (AfW) vom 27. Juli 2009.
- Stellungnahme des Amts für Raumentwicklung (ARE) vom 7. August 2009.
- Stellungnahme des Amts für Natur und Umwelt (ANU) vom 1. September 2009.

Auf die Ausführungen im Projektgenehmigungsgesuch, in den Projektunterlagen sowie in den Stellungnahmen der Vernehmlasser und auf die beantragten Auflagen wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen.

3. Projektgenehmigungsverfahren

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Gemäss Art. 10 KWBG unterliegen Wasserbauprojekte einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt. Um der Pflicht der Verfahrenskoordination nachzukommen, entscheidet die Regierung über sämtliche eingegangenen Projekteinsprachen und genehmigt das Auflageprojekt zusammen mit der darauf abgestimmten Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus in einem einzigen Beschluss. Gleichzeitig werden die erforderlichen weiteren Bewilligungen erteilt. Mit der Projektgenehmigung gelten im Weiteren allfällig benötigte Enteignungsrechte als erteilt (vgl. Art. 14 KWBG).

3.2 Bauherrschaft

Die Gemeinde Klosters-Serneus übernimmt die Bauherrschaft (vgl. Art. 7 Abs. 1 KWBG).

resse liegt und demzufolge in Verbindung mit den verschiedenen beantragten Auflagen und spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen genehmigt werden kann.

Über die Projektgenehmigung nach Art. 14 KWBG für die übrigen Teilprojekte des Folgeprojektes „Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ sowie über die im Verlaufe des Auflageverfahrens eingereichten Einsprachen wird die Regierung zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen von separaten Regierungsbeschlüssen befinden.

Gestützt auf Art. 49 KRG und auf Art. 14 KWBG sowie auf Antrag des DVS und des BVFD

beschliesst die Regierung:

I. Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 21. Juni 2009

1. Der Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 wird im Sinne der Erwägungen und mit Ausnahme der Gefahrenzonen 1 und 2 hinsichtlich des wie folgt abgegrenzten Gebietsperimeters genehmigt:
 - Westliche Begrenzung: Östlicher Rand der Kantonsstrassenparzelle Nr. 470.
 - Nördliche Begrenzung: Südlicher Rand der Gewässerparzelle Nr. 275 (Landquart).
 - Östliche Begrenzung: Seewässerli bis und mit Parzelle Nr. 414, anschliessend Planperimeter „Revision Unwetter 2005“)
 - Südliche Begrenzung: Nördlicher Strassenrand der Selfrangastrasse (Planperimeter „Revision Unwetter 2005“).

Hinsichtlich der im vorerwähnten Gebietsperimeter ausgeschiedenen Gefahrenzonen 1 und 2 wird das Genehmigungsverfahren sistiert, bis das Teilprojekt „Stützbach“ ausgeführt ist und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen in Hinsicht auf die im Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen ausgeschiedenen Gefahrenzonen seitens der dafür zuständigen Gefahrenkommission III verifiziert worden ist.

- d) Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 19 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) wird erteilt.
- e) Die Ausnahmbewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) wird erteilt.
- f) Mit der Projektgenehmigung gilt die Baubewilligung nach Art. 22 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) als miterteilt.

III. Landerwerb (Enteignung)

- 1. Mit der Projektgenehmigung gelten gemäss Art. 14 Abs. 4 KWBG die im Projekt (Landerwerbspläne, Rechtserwerbstabellen) aufgeführten Enteignungsrechte als erteilt.
- 2. Zur Festsetzung der hierfür geschuldeten Entschädigung findet gestützt auf Art. 4 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110) eine Einigungsverhandlung mit den Projektbetroffenen statt. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird zur Durchführung dieser Einigungsverhandlung ermächtigt.
- 3. Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung, so überweist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) auf Antrag der Gemeinde den Fall an die zuständige Enteignungskommission zur Durchführung des Schätzungsverfahrens und legt die Akten des Vorverfahrens bei.

IV. Finanzierung

- 1. An die auf Fr. 960'000.-- veranschlagten Kosten für die Schutzmassnahmen am Stützbach werden die entsprechenden Bundesbeiträge sowie folgende Kantonsbeiträge bewilligt:
 - a) Nach Art. 26 Abs. 2 KWBG 20 % der wirklichen Kosten,
im Maximum 20 % des Kostenvoranschlages von
Fr. 960'000.-- (Konto 6125.5620) Fr. 192'000.--
- 2. Subventionsberechtigt sind sämtliche vom Bund anerkannten anrechenbaren Aufwendungen aufgrund der Subventionsabrechnungen.

Bar Index	Approximate Length (%)
1	100
2	15
3	85
4	75
5	100
6	35
7	45
8	65
9	40
10	20
11	60
12	25
13	100
14	10
15	25



hzw

Keren

Dr. C. Riesen